

## Nr. 105 (LVII) über gefährdete Frauen und Mädchen

*Das Exekutivkomitee,*

*unter Hinweis* auf seine Beschlüsse Nr. 39 (XXXVI), Nr. 54 (XXXIX), Nr. 60 (XL) und Nr. 64 (XLI) über Flüchtlingsfrauen, Nr. 47 (XXXVIII), Nr. 59 (XL) und Nr. 84 (XLVIII) über Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge, Nr. 73 (XLIV) und Nr. 98 (LIV) über Rechtsschutz für Flüchtlinge und sexuelle Gewalt bzw. über Schutz vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung sowie Nr. 94 (LIII) über den zivilen und humanitären Charakter von Asyl,

*unter Hinweis darauf,* dass die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats über Frauen, Frieden und Sicherheit und der in der Folge verabschiedete Aktionsplan (S/2005/636) einen einheitlichen Rahmen für eine abgestimmte internationale und UN-weite Reaktion auf diese Herausforderung bieten, dass die Resolution 1261 (1999) des Sicherheitsrats sowie fünf spätere Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte die Regierungen, Konfliktparteien und andere Organisationen einschließlich der VN-Gremien auffordern, weit reichende Maßnahmen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten und in der Konfliktfolgezeit zu treffen, und dass die Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000) und 1674 (2006) des Sicherheitsrats ebenfalls die Aufforderung an die Parteien bewaffneter Konflikte richten, den Schutz betroffener Zivilisten, einschließlich Frauen und Kindern, zu gewährleisten,

*in der Erkenntnis,* dass sich auch für zwangsvertriebene Männer und Jungen Probleme im Zusammenhang mit deren Schutz stellen, jedoch Frauen und Mädchen besonderen, durch ihr Geschlecht und ihre kulturelle, sozioökonomische und rechtliche Stellung bedingten Risiken ausgesetzt sein können, weshalb die Wahrscheinlichkeit, dass sie ihre Rechte ausüben können, geringer ist als bei Männern und Jungen, und dass aus diesem Grund gegebenenfalls spezielle Maßnahmen zugunsten von Frauen und Mädchen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass ihnen gleichberechtigt mit Männern und Jungen Schutz und Hilfe zuteil wird,

*daran erinnernd*, dass die Hauptverantwortung für den Schutz von Frauen und Mädchen bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Mitarbeit, Tätigkeit und politische Entschlossenheit erforderlich sind, um UNHCR in die Lage zu versetzen, seinen mandatsgemäßen Aufgaben nachzukommen, und dass alle Maßnahmen zugunsten von Frauen und Mädchen von den Verpflichtungen aus dem einschlägigen Völkerrecht, einschließlich, wo anwendbar, des internationalen Flüchtlingsrechts, des internationalen Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, ausgehen müssen,

*eingedenk* des Beschlusses Nr. 75 (XLV) über innerhalb eines Staates vertriebene Personen und *mit der Feststellung*, dass die Herausforderungen in Bezug auf den Schutz für Binnenvertriebene bzw. für Flüchtlinge unterschiedlich sein können, dass für ihren Schutz unterschiedliche normative Rechtsrahmen gelten, dass der humanitäre Zugang zu Binnenvertriebenen schwieriger sein kann, dass Frauen und Mädchen unter den Binnenvertriebenen ein erhöhtes Risiko tragen, in bewaffnete Konflikte verstrickt zu werden, und dass ihre speziellen Schutzbedürfnisse daher eine besondere Herausforderung darstellen können, und dass die für Flüchtlingsfrauen und -mädchen bzw. für binnenvertriebene Frauen und Mädchen verfügbaren Maßnahmen und Lösungen jeweils andere sein können,

*in der Erkenntnis*, dass Frauen und Mädchen zwar überall gewissen Gefahren wie dem Menschenhandel ausgesetzt sein können, dass die unterschiedlichen Verhältnisse in Lagern bzw. im städtischen Bereich für Frauen und Mädchen unterschiedliche Risiken mit sich bringen und dass sie beispielsweise in Flüchtlingslagern stärker in ihrer Bewegungsfreiheit und ihrer Fähigkeit, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, eingeschränkt und vermehrt sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt (SGBV) ausgesetzt sind, während es für sie im städtischen Bereich schwieriger ist, ihre Rechte wirksam auszuüben, Zugang zu Schutz und Unterstützungsleistungen zu erhalten oder die Büros von UNHCR oder Partnerorganisationen zu erreichen,

*in der Erkenntnis*, dass die Herausforderungen, die mit der Gewährleistung von Schutz für gefährdete Frauen und Mädchen verbunden sind, einen ganzheitlichen Ansatz verlangen und dass Partnerschaften zur Schutzgewährung mit Regierungen, UNHCR, anderen Organisationen der

Vereinten Nationen, anderen internationalen Organisationen und Nicht-regierungsorganisationen gemeinsam mit den Vertriebenen- und Aufnahmegemeinschaften wesentlicher Bestandteil effektiver Identifizierung, Reaktionen, Überwachung und Lösungen sind,

*in der Erkenntnis*, dass jede Gemeinschaft anders ist und dass zur sensiblen Auseinandersetzung mit den Schutzrisiken, mit denen Frauen und Mädchen konfrontiert sind, ein gründliches Verständnis der religiösen und kulturellen Überzeugungen und Traditionen notwendig ist und die Verpflichtungen aus dem internationalen Flüchtlingsrecht, dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht zu beachten sind,

*in Bekräftigung* seines Appells an die internationale Gemeinschaft, gemeinsam mit UNHCR und anderen internationalen Organisationen die nötigen finanziellen und sonstigen Ressourcen, einschließlich jener zur Unterstützung der Aufnahmegemeinschaften und für dauerhafte Lösungen, zu mobilisieren, um Schutz und materielle Hilfe auf Grundlage internationaler Solidarität, Zusammenarbeit, Lastenteilung und gemeinsam getragener Verantwortung aus dem Verständnis heraus sicherzustellen, dass ungenügender Schutz bzw. unzureichende, ungeeignete oder unsachgemäß verteilte Hilfe die Risiken für Frauen und Mädchen erhöhen kann,

*in der Erkenntnis*, dass Zwangsvertreibung Menschen häufig besonderen Risiken aussetzt; *in Anerkennung* der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen; *feststellend*, dass dieser Beschluss auf Frauen und Mädchen Anwendung findet, die Flüchtlinge, Asylsuchende oder Binnenvertriebene sind, die von UNHCR Schutz und Hilfe erhalten und einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind; und *ferner feststellend*, dass er gegebenenfalls auch auf Rückkehrer unter dem Mandat von UNHCR angewendet werden kann,

(a) *verabschiedet* diesen Beschluss über die Identifizierung gefährdeter Frauen und Mädchen, Präventivstrategien und individuelle Reaktionen und Lösungen und *empfiehlt*, dass UNHCR diese Fragen im UNHCR-Handbuch über den Schutz von Frauen und Mädchen näher ausführt.

### **Identifizierung gefährdeter Frauen und Mädchen**

(b) Durch Zwangsvertreibung können Frauen und Mädchen einer Reihe von Faktoren ausgesetzt sein, die die Gefahr einer weiteren Verletzung ihrer Rechte mit sich bringen. Diese können wie nachfolgend beschrieben im allgemeinen Schutzzumfeld vorhanden bzw. durch die besondere Situation einer Person bedingt sein.

(c) Die Feststellung und Analyse des Vorhandenseins und der Gefährlichkeit dieser verschiedenen Faktoren erleichtern die Beurteilung, welche Frauen und Mädchen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, und ermöglichen die Erarbeitung und Durchführung gezielter Maßnahmen. Die Identifizierung kann eine besondere Herausforderung sein, da Frauen und Mädchen in einer Vertriebenenbevölkerung oftmals weniger sichtbar als Männer und Jungen und nicht in der Lage sind oder es nicht wagen, Schutzverletzungen zu melden, insbesondere dann, wenn diese im privaten Bereich stattfinden. Aus diesem Grund ist es wichtig, für ein unterstützendes Umfeld zu sorgen, das der laufenden Feststellung und Analyse der Situation förderlich ist.

(d) In bestimmten Fällen kann schon das Vorliegen eines einzigen Faktors oder Zwischenfalls eine dringende Schutzintervention erforderlich machen. In anderen wird das Zusammentreffen mehrerer individueller und allgemeiner Faktoren des Schutzzumfeldes das Risiko für Frauen und Mädchen erhöhen. In wieder anderen Fällen können Frauen und Mädchen an dem Ort, wohin sie vertrieben wurden, einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein, wenn sie an ihrem Herkunftsort oder auf der Flucht etwa Opfer sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt waren. Es bedarf einer laufenden Beurteilung des Gefährungsgrades, da dieser sich im Laufe der Zeit ändern kann.

(e) Risikofaktoren für Frauen und Mädchen im allgemeinen Schutzzumfeld können als Folge und nach der Flucht entstehen, darunter Probleme, die sich aus der Unsicherheit und einem bewaffnetem Konflikt ergeben und sie tatsächlicher oder drohender sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt oder anderen Formen von Gewalt aussetzen; ungenügender oder benachteiligter Zugang zu bzw. Inanspruchnahme von Unterstützung und Leistungen; fehlender Zugang zu Erwerbs- und Lebensunterhalt; mangelndes

Verständnis für die Rolle, Verantwortung und Bedürfnisse von Mann und Frau in Bezug auf reproduktive Gesundheit und fehlendes Verständnis für die Folgen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt für die Gesundheit von Frauen und Mädchen; die Stellung der Frauen und Mädchen in der Vertriebenen- oder Aufnahmegemeinschaft, die zu ihrer Ausgrenzung und Diskriminierung führen kann; Rechtsordnungen, die die Rechte der Frauen und Mädchen gemäß dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich Eigentumsrechten, nicht angemessen berücksichtigen; informelle Praktiken im Justizwesen, die die Menschenrechte von Frauen und Mädchen verletzen; Asylsysteme, die nicht auf die Bedürfnisse und Ansprüche weiblicher Asylsuchender eingehen; sowie Mechanismen der Schutzgewährung, die die Rechte von Frauen und Mädchen nicht in angemessener Weise erfassen und stärken.

(f) Zu diesen Faktoren im Zusammenhang mit dem allgemeinen Schutzumfeld können individuelle Risikofaktoren hinzukommen, die die Risiken für diese Frauen und Mädchen erhöhen. Individuelle Risikofaktoren können grob wie folgt eingeteilt werden: ihr Personenstand oder ihre Stellung in der Gesellschaft; der Umstand, dass sie bereits Opfer von sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt waren bzw. ihre Gefährdung durch sexuelle oder geschlechtsspezifische Gewalt oder andere Formen der Gewalt; sowie ihr Bedarf an besonderen Gesundheits- bzw. anderen Unterstützungsleistungen, auch für Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

(g) Eine effektivere Reaktion auf Schutzprobleme gefährdeter Frauen und Mädchen verlangt einen ganzheitlichen Ansatz, der Präventivstrategien mit individuellen Maßnahmen und Lösungen verbindet. Sie bedarf der Zusammenarbeit zwischen allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich Männern und Jungen, und deren Mitarbeit, um das Wissen um die Rechte der Frauen und Mädchen und die Achtung dieser Rechte zu fördern.

### **Präventivstrategien**

(h) Empfohlene Präventivstrategien, die von den Staaten, UNHCR und anderen in diesem Bereich tätigen Organisationen und Partnern beschlossen werden, können die Identifizierung, Bewertung und Überwachung der Risiken umfassen.

(i) Die Identifizierung, Bewertung und Überwachung der Risiken, mit denen Frauen und Mädchen im allgemeinen Schutzzumfeld konfrontiert sind, sollten durch Partnerschaften und Maßnahmen gestärkt werden, die Folgendes zum Ziel haben:

- (i) Bereitstellung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten; laufende Registrierung der einzelnen Flüchtlinge unter Beachtung der Notwendigkeit, persönliche Daten vertraulich zu behandeln, und Förderung von Mechanismen zur Identifizierung der Binnenvertriebenen; verstärktes Monitoring des individuellen Schutzes durch Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft; Überwachung des Zugangs zu bzw. der Inanspruchnahme von Schutz, Hilfe und Leistungen durch Frauen und Mädchen;
- (ii) Einbeziehung von „Gender“-Fragen in Frühwarnmechanismen, Bereitschafts- und Krisenpläne, Durchführung einer schnellen Analyse der Lage bei Eintritt einer neuen Krise und Einplanung einer geschlechtsspezifischen Risikoanalyse in organisationsübergreifende Bewertungen;
- (iii) Mobilisierung von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen aller Altersgruppen und aus den verschiedensten Bevölkerungsschichten als gleichberechtigte Partner sowie aller maßgeblichen Akteure zur Mitarbeit an gemeinsamen Lagebeurteilungen, um sicherzustellen, dass ihre Schutzanliegen, Prioritäten, Fähigkeiten und Lösungsvorschläge verstanden werden und die Grundlage von Schutzstrategien und Lösungen bilden;
- (iv) Einbeziehung von Alters-, Geschlechts- und Unterschiedlichkeitsanalysen in alle Programme, grundsatzpolitischen Entscheidungen und Tätigkeiten, um sicherzustellen, dass die Aktivitäten allen zugute kommen und Ungleichheit nicht fortgesetzt wird;
- (v) Förderung einer ausgewogenen Berücksichtigung der Geschlechter bei der Personaleinstellung und Veranlassung aktiver Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl der weiblichen Fachkräfte vor Ort;
- (vi) Identifizierung und Verhütung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Stärkung der Kapazitäten der nationalen und lokalen Behörden, damit diese ihren Schutzauftrag wirksamer wahrnehmen können.

(j) Es muss ein sicheres Umfeld geschaffen und gestärkt werden, auch durch Partnerschaften und Maßnahmen, die Folgendes zum Ziel haben:

- (i) Verhütung von und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Einklang mit den in UNHCR- und anderen einschlägigen Richtlinien enthaltenen internationalen Standards,<sup>1</sup> unter anderem durch die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten von hoher Qualität, die auf die besonderen Bedürfnisse gefährdeter Frauen und Mädchen abgestimmt sind;
- (ii) Wahrung des zivilen und humanitären Charakters von Asyl, wofür die Aufnahmestaaten die Hauptverantwortung tragen;
- (iii) Gewährleistung der individuellen Dokumentation von Flüchtlingsfrauen sowie unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Flüchtlingsmädchen und rasche Registrierung von Geburten, Eheschließungen und Scheidungen;
- (iv) Stärkung der Kompetenz zur Konfliktlösung in der Vertriebenen-gemeinschaft und Veranlassung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, damit gefährdete Frauen und Mädchen weiterhin sicher in ihrer Gemeinschaft leben können, sowie Aufbau von Beziehungen zwischen der Aufnahme- und der Vertriebenengemeinschaft, damit ein sicheres Umfeld frei von Ausbeutung geschaffen werden kann;
- (v) Stärkung der Justizsysteme im Interesse der Achtung der Rechte von Frauen und Mädchen und strafrechtliche Verfolgung der Urheber von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Bekämpfung des Menschenhandels und Schutz der Opfer; und
- (vi) Schaffung bzw. Umsetzung von Verhaltenskodizes, unter anderem über die Unterbindung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, für sämtliche humanitären Mitarbeiter, einschließlich des Dienstleistungen erbringenden Personals und aller anderen Amtspersonen wie etwa Grenzbeamte, und

---

<sup>1</sup> Siehe zum Beispiel UNHCR "Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Flüchtlinge, RückkehrerInnen und Binnenvertriebene: Richtlinien zur Vorbeugung und Reaktion", Mai 2003; Inter-Agency Standing Committee (IASC) „Guidelines for Gender-based Violence Interventions in Humanitarian Settings“, 2005.

Gewährleistung vertraulicher und zugänglicher Beschwerdesysteme, die auch Untersuchungen und Folgemaßnahmen vorsehen, um zur Anzeige von Missbrauch und Ausbeutung zu ermutigen, wenn gegen Verhaltenskodizes verstoßen wird.

(k) Vertriebene Frauen und Mädchen müssen verstärkt zur Mitgestaltung befähigt werden, auch durch Partnerschaften und Maßnahmen, die Folgendes zum Ziel haben:

- (i) Stärkung der Führungsrolle der Frauen, unter anderem durch Förderung ihrer Vertretung und maßgeblichen Mitwirkung in Führungsgremien der Vertriebenengemeinschaft und der Lagerverwaltung, an Entscheidungen und Verfahren zur Konfliktbeilegung, indem ihr Zugang zu Leistungen und Ressourcen und ihre Kontrolle darüber verstärkt, ihre Rechte und ihre Führungskompetenz gefördert und die Umsetzung der *Fünf Verpflichtungen des Hohen Flüchtlingskommissars gegenüber Flüchtlingsfrauen* unterstützt werden;
- (ii) Stärkung der Fähigkeiten von Frauen und Mädchen, unter anderem durch Förderung ihres Zugangs zu Bildung von hoher Qualität, einschließlich weiterführender Bildung, in einem sicheren Schulumfeld, sowie durch die Förderung der Ernährungssicherheit, von Erwerbsmöglichkeiten, Bewegungsfreiheit und wirtschaftlicher Unabhängigkeit, unter anderem gegebenenfalls durch Zugang zum Arbeitsmarkt; und
- (iii) Arbeit mit der Vertriebenengemeinschaft einschließlich Männern und Jungen, mit dem Ziel, durch Konflikt und Flucht zerstörte familiäre und gemeinschaftliche Unterstützungsnetze wieder aufzubauen und das Bewusstsein für die Rechte der Frauen und Mädchen und das geschlechtsspezifische Rollenverständnis zu heben.

(l) Auch finanzielle und andere notwendige Ressourcen sollten gegebenenfalls mobilisiert werden, unter anderem anhand von Maßnahmen zur gesicherten Bereitstellung von Schutz und materieller Unterstützung sowie von raschen dauerhaften Lösungen auf der Grundlage der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit, der Lasten- und Verantwortungsteilung.



## **Individuelle Reaktionen und Lösungen**

(m) Nachstehend findet sich eine nicht abschließende Liste empfohlener Maßnahmen der Staaten, UNHCR, anderer einschlägiger Organisationen und Partner zur Reaktion auf die Lage einzelner gefährdeter Frauen und Mädchen.

(n) Die Gewährleistung einer frühzeitigen Identifizierung und sofortigen Reaktion verlangt Partnerschaften und Maßnahmen, die Folgendes zum Ziel haben:

- (i) Einrichtung von Mechanismen auf der Grundlage einer Analyse der oben beschriebenen Risikofaktoren, um einzelne gefährdete Frauen und Mädchen zu ermitteln und geeignete Sofortmaßnahmen gefolgt von Lösungen festzulegen und umzusetzen;
- (ii) Versorgung der gefährdeten Frauen und Mädchen mit Informationen, Beratung und medizinischer und psychosozialer Betreuung sowie Erleichterung des Zugangs zu Schutzhäusern, wenn sie Gewalt und Missbrauch in der Familie oder Angriffen durch andere Mitglieder der Gemeinschaft ausgesetzt sind, insbesondere wo es keine Mechanismen zur Entfernung der Täter vorhanden sind; Veranlassung der freiwilligen sofortigen Verlegung, z. B. in eine andere Stadt oder in ein anderes Flüchtlingslager, bzw. einer umgehenden Neuansiedlung;
- (iii) Überlegungen, was dem Wohl gefährdeter Mädchen am Besten dient, je nach Bedarf Bereitstellung einer alternativen Unterkunft, von Personenschutz oder vorläufige Unterbringung in einer Pflegefamilie, sowie Einleitung der Suche nach Angehörigen und, wo immer möglich, Gewährleistung der Familienzusammenführung, wenn diese dem Wohl der Mädchen dient; und
- (iv) Gewährleistung, dass Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingeigenschaft weiblichen Asylsuchenden wirksamen Zugang zu geschlechtsspezifisch differenzierenden Verfahren bieten, und Anerkennung, dass geschlechtsspezifische Formen der Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge Gründe für die Flüchtlingeigenschaft darstellen können.

(o) Die Entwicklung mittelfristiger Reaktionen für Einzelpersonen schließt Partnerschaften und Maßnahmen ein, die Folgendes zum Ziel haben:

- (i) Laufende Überwachung von Initiativen im Hinblick auf persönliche Sicherheit, Wohlergehen und Bedürfnisse und Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für gesetzte Maßnahmen;
- (ii) Förderung der Gewährleistung des Zugangs gefährdeter Frauen und Mädchen zu den Gerichten sowie Verringerung der Straffreiheit, unter anderem durch Beratung, Begleitung und Unterstützung mittels Initiativen wie Rechtsberatungsstellen für Frauen, örtliche Frauenvereinigungen, Zeugenumsiedlungsprogramme und mobile Gerichte in entlegenen Gebieten; und
- (iii) Stärkung des Zugangs identifizierter Personen zu Bildung, Berufsausbildung und Freizeitprogrammen mit Kinderbetreuung und Förderung von speziell auf gefährdete Frauen und Mädchen ausgerichteten gemeinschaftlichen Strategien, die es ihnen ermöglichen, ihren Lebensunterhalt innerhalb der Gemeinschaft zu sichern, insbesondere in lang andauernden Vertreibungssituationen.

(p) Empfohlene längerfristige Reaktionen und Lösungen schließen Partnerschaften und Maßnahmen ein, die Folgendes zum Ziel haben:

- (i) Förderung der Achtung für das gleiche Recht von Frauen und Mädchen, sich frei und informiert für die freiwillige Rückkehr zu entscheiden, sowie für ihr Recht auf gleichberechtigten Zugang zu Land und Eigentum in ihrem Herkunftsland, und Einbeziehung von Maßnahmen zur Gewährleistung angemessener laufender Hilfe und Unterstützung für gefährdete Frauen und Mädchen im Herkunftsland in Dreiparteienvereinbarungen für freiwillige Rückkehr;
- (ii) Verstärkte Nutzung der Neuansiedlung als Schutzinstrument und dauerhafte Lösung für gefährdete Flüchtlingsfrauen und -mädchen; verbesserte Feststellung, unter anderem durch Schulung, welche gefährdeten Flüchtlingsfrauen und -mädchen für eine Neuansiedlung in Frage kommen; weitere Straffung der Bearbeitungsvorgänge, unter anderem durch Veranlassung von

Maßnahmen, die eine raschere Weiterreise gefährdeter Flüchtlingsfrauen und ihrer Angehörigen ermöglichen;

- (iii) Erwägung spezieller Evakuierungsprogramme für gefährdete binnenvertriebene Frauen und Mädchen, wo dies nötig ist, da für sie eine Neuansiedlung nur sehr selten verfügbar ist;
- (iv) Einrichtung von Mechanismen, wo die freiwillige Rückkehr einzelner gefährdeter Flüchtlingsfrauen und -mädchen aus Sicherheitsgründen nicht in Frage kommt und keine Neuansiedlungsmöglichkeit besteht, die ihnen gegebenenfalls die Möglichkeit eröffnen, sich im Asylland in Sicherheit zu integrieren, etwa auch durch Prüfung von Möglichkeiten der freiwilligen Umsiedlung an einen anderen Ort im Land; im Fall gefährdeter, binnenvertriebener Frauen und Mädchen Prüfung von Möglichkeiten ihrer Umsiedlung an einen anderen Ort in ihrem eigenen Land, falls sie dies wünschen und ihre Sicherheit an ihrem aktuellen Aufenthaltsort nicht gewährleistet werden kann; und
- (v) Gewährleistung der Verfügbarkeit von Unterstützung wie medizinische und psychosoziale Betreuung für gefährdete Frauen und Mädchen, um ihre Gesundheit und Integration zu erleichtern, sei es im Rahmen der Integration vor Ort, der Rückkehr, der Neuansiedlung oder anderer humanitärer Programme.

(q) Zu den Bemühungen, die schrittweise Umsetzung der oben beschriebenen Mechanismen und Standards zu gewährleisten, können Partnerschaften und die Entwicklung einer entsprechenden allgemeinen Politik, gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, maßgeblich beitragen.